

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Hirnliga e.V.“, Liga zur Erforschung, Erkennung und Behandlung der Hirnleistungsstörungen“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen gültigen Fassung.
Die Hirnliga e.V. fördert wissenschaftliche Projekte auf dem Gebiet der Entstehung, Vorbeugung, Erkennung und Behandlung dementieller Erkrankungen (Alzheimer-Demenz).
Durch u.a.:
 - Einwerben von Fördermitteln und Spenden,
 - die Förderung der Wissenschaft an wissenschaftlichen Hochschulen und Forschungsstätten, vornehmlich durch Förderung bestimmter, fachlich und zeitlich begrenzter wissenschaftlicher Arbeiten und ihrer Veröffentlichungen,
 - wissenschaftliche Veranstaltungen,
 - Beihilfen in jeglicher Form zum Studium, zu Forschungs- und Studienreisen im In- und Ausland.
- (2) Die Hirnliga unterstützt die Betroffenen und die sie pflegenden Angehörigen, sowie die in der Versorgung tätigen Ärzte und professionell Pflegenden.
Durch u.a.:
 - Sensibilisierung der Öffentlichkeit auf die im Zusammenhang mit Demenzen bestehenden Defizite und Aufzeigen von Lösungsansätzen u.a. in Diagnostik, Therapie und Versorgung.
 - Erarbeitung und Bereitstellung von Informationsmaterialien.
 - Fortbildung und Information von Mitgliedern der Heilberufe über die Ursachen, diagnostische Verfahren und die Therapie der Alzheimer-Krankheit.

Sowie durch alle sonstigen Maßnahmen, die geeignet sind, dem Vereinszweck zu dienen.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Das Gründungsjahr endet als Rumpfsjahr am 31.12.1986.

§ 4

Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder können Einzelpersonen werden, die sich als Wissenschaftler mit der Erforschung, Erkennung oder der Behandlung der Hirnleistungsinsuffizienz/Hirnleistungsstörungen befassen oder in sonstiger Weise dem Vereinsziel dienen.
- (2) Korporative Mitglieder können Verbände, Gesellschaften und Firmen werden.
- (3) Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand mit einstimmigem Beschluss.
- (4) Ehrenmitglieder werden vom Vorstand mit dreiviertel Stimmenmehrheit gewählt. Der Vorstand kann Persönlichkeiten vorschlagen, die sich durch besondere Verdienste in der Arbeit für die Hirnliga e.V. erworben haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- (5) Fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht, die durch ihre Beiträge die Aufgaben der Hirnliga e.V. fördern.

§ 5

Beiträge

- (1) Die Mittel zur Finanzierung des Vereinszwecks werden durch jährliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen aufgebracht.
- (2) Bei der Vorlage des Etats unterbreitet der Vorstand der Mitgliederversammlung Vorschläge über die Höhe der Beiträge.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (4) Die Beitragshöhe der fördernden Mitglieder wird vom Vorstand festgelegt.

§ 6

Vereinsvermögen

- (1) Das Vereinsvermögen und etwaige Gewinne oder Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne oder Überschussanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (2) Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Sofern ein Mitglied aus dem Verein ausscheidet, hat es keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens oder auf Rückvergütung eventuell geleisteter Sacheinlagen.
- (4) Der Rechnungsabschluss für das jeweils abgelaufene Vereinsjahr wird durch zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Kassenprüfer geprüft.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
die Mitgliederversammlung,
der Vorstand,
der wissenschaftliche Beirat,

§ 8

Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Es kann sich durch ein anderes Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- (2) Die Rechte der korporativen Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung durch schriftlich bevollmächtigte Vertreter der Mitgliederunternehmen wahrgenommen.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Geschäftsjahr zusammen.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden
 - a) aufgrund eines Vorstandsbeschlusses
 - b) auf Antrag von mindestens 20% der Mitglieder des Vereins.

§ 9

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen werden im Auftrag des Vorstandes von dessen Sprecher, im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter schriftlich einberufen. Die Einladung muss Ort, Tag und Stunde der Versammlung und die Tagesordnung angeben.
- (2) Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Versammlungstag müssen mindestens 30 Tage liegen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt werden.

§ 10

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen

- a) die Wahl des Vorstandes und die Wahl des Vorsitzenden (Sprecher),
- b) die Auflösung des Vereins,
- c) die Änderung des Vereinszwecks,
- d) die Änderung der Satzung im übrigen,
- e) die Genehmigung des Haushaltsplans,
- f) die Festsetzung des Jahresbeitrages, wobei die ordentlichen Mitglieder und die korporativen Mitglieder diesen unter Berücksichtigung von § 15,1 unabhängig voneinander beschließen und jede Gruppe den Beitrag für die Mitglieder ihrer Gruppe festsetzt,
- g) die Entlastung des Vorstandes,
- h) die Entgegennahme des Jahresberichts,
- i) die Feststellung des Jahresabschlusses,
- j) die Wahl von zwei Kassenprüfern.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung leitet der Sprecher des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung einer der Stellvertreter und bei deren Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.
- (2) Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge und Art der Abstimmung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei Abstimmungen die einfache Mehrheit aller Mitglieder.
- (5) Der Beschluss über die Änderung der Satzung und über den Ausschluss eines Mitgliedes bedarf einer Mehrheit von dreiviertel aller anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter unterzeichnet wird.
- (7) Bei Einwilligung aller Mitglieder können Beschlüsse ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung durch schriftliche Abstimmung gefasst werden.

§ 12

Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören acht Mitglieder an: der Vorsitzende (Sprecher), zwei stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer, der Schatzmeister sowie drei Beisitzer.
- (2) Die ordentlichen und die korporativen Mitglieder müssen mit wenigstens je einer Stimme im Vorstand vertreten sein.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so führen während der restlichen Amtszeit die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Verein.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Sprecher des Vorstandes oder einen seiner Stellvertreter vertreten.

§ 13

Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (2) Dem Vorstand obliegt insbesondere
 - a) die Wahl der beiden Stellvertreter, des Schriftführers und des Schatzmeisters aus seiner Mitte,
 - b) die Berufung des wissenschaftlichen Beirates,
 - c) der Erlass einer Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Vorstandes und des wissenschaftlichen Beirates,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - e) die Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Festlegung der Tagesordnung,
 - f) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - g) die Vorlage des Haushaltsplanes, des Jahresabschlusses und des Jahresberichts an die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder des gewählten und stimmberechtigten Vorstandes anwesend sind.
- (4) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder; § 11 Abs. (4) und (7) ist entsprechend anwendbar.

§ 14

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens drei Personen. Er wird auf drei Jahre berufen.
- (2) Ihm sollen Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Forschung angehören.
- (3) Der wissenschaftliche Beirat prüft die zur Förderung eingereichten Vorhaben auf ihre Förderungswürdigkeit und gibt dem Vorstand Empfehlungen über Art und Umfang der Vergabe der Vereinsmittel. Der Vorstand ist verpflichtet, von den Vorschlägen des Beirates abweichende Entscheidungen schriftlich gegenüber dem wissenschaftlichen Beirat zu begründen.
- (4) Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates sind nicht berechtigt, Förderungsmittel des Vereins in Anspruch zu nehmen.

§ 15

Auflösung des Vereins

- (1) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfolgt in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung und bedarf der Zustimmung von dreiviertel aller Mitglieder des Vereins.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Ausscheiden von Mitgliedern

Die Mitgliedschaft endet

- (1) durch Tod des ordentlichen bzw. Erlöschen des korporativen Mitglieds,
- (2) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
- (3) durch Ausschluss mangels Interesse, der durch Vorstandsbeschluss erfolgen kann, wenn geschuldete Beiträge ohne Begründung zwei Jahre nicht gezahlt wurden,
- (4) durch Austritt; er muss schriftlich erfolgen und kann nur zum Ende des Vereinsjahres, bei korporativen Mitgliedern nur mit zusätzlicher einjähriger Kündigungsfrist erklärt werden,
- (5) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte durch Vorstandsbeschluss.

Berlin, den 22. Januar 2020